

1 Junge Liberale – KV Mannheim

2
3 Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
4 am 3. Oktober 2007



9 Winterdienst als öffentliche Aufgabe

10
11 Die Jungen Liberalen Mannheim fordern die ersatzlose Streichung von §41, Abs. 2-6 des
12 baden-württembergischen Straßengesetzes. Die Instandhaltung öffentlicher Wege und Straßen
13 ist eine öffentliche Aufgabe. Die Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht von
14 Gehwegen auf Anwohner durch Gemeindecensuren ist daher nicht akzeptabel. Auch
15 spezielle Anwohnergebühren für die Räumung und Reinigung der öffentlichen Wege sind
16 abzulehnen.

17 **Begründung:**

18 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Gemeinden für die Beleuchtung, Reinigung,
19 Schneeräumung und Streuung bei Glatteis zuständig. Viele Gemeinden machen aus
20 finanziellen Gründen von der bisherigen Möglichkeit des Straßengesetzes Gebrauch, diese
21 Pflichten (mit Ausnahme der Beleuchtung) bei Gehwegen auf die Anwohner zu übertragen.
22

23
24 Theoretisch lässt sich dies kaum begründen. Die betroffenen Wege sind öffentliches
25 Eigentum und jedermann zugänglich. Der für die Räumung verantwortliche Anwohner hat an
26 diesem Teilstück der öffentlichen Infrastruktur weder einen besonderen Anspruch noch die
27 Möglichkeit der vorübergehenden Sperrung. Auch die Entscheidung über den Bau bzw. die
28 Entfernung der Gehwege steht ihm nicht zu. Das Aufbürden der Betriebskosten öffentlicher
29 Güter auf einzelne Bürger lehnen wir entschieden ab. Engpässe kommunaler Haushalte
30 verführen zur Inanspruchnahme dieser bisher ausdrücklich erlaubten Option (vgl. §41 StrG),
31 rechtfertigen es allerdings nicht. Gemeinschaftliche Güter sind auch von der Gemeinschaft zu
32 zahlen.

33
34 In der Praxis führt die Übertragung der Räum- und Streupflicht zu erheblichen Problemen.
35 Wer seine Pflicht missachtet, haftet für daraus resultierende Unfälle. Je nach kommunaler
36 Straßenreinigungssatzung müssen die Wege täglich von etwa 7-8 bis ca. 20 Uhr geräumt sein.
37 Berufsbedingte Abwesenheit und Urlaub entbinden von der Räumspflicht ebenso wenig wie
38 Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit. Viele Vermieter übertragen die Räumspflicht auf ihre
39 Mieter, von der Aufsichtspflicht werden sie dadurch aber nicht entbunden.

40
41 Einzelnen Bürgern ohne besondere Nutzungsrechte eine Verantwortung für öffentliches
42 Eigentum aufzubürden, der sie in der Praxis meist nicht nachkommen können, ist weder
43 gerecht noch sinnvoll. Die Blockierung zahlreicher Arbeitskräfte für eine partielle
44 Wegeräumung wäre ökonomisch unsinnig. Wegen Verhinderung nicht geräumte Wege stellen
45 außerdem ein hohes Sicherheitsrisiko da, das nicht mit der Übertragung der Haftung auf
46 private Schultern zu rechtfertigen ist. Effizienter und sicherer wäre eine Räumung durch
47 professionelle Winterdienste. Gerecht wäre, wenn die Räumungskosten vom öffentlichen
48 Eigentümer bezahlt würden.

49

1 Anhang: §41 StrG

2

3 **§ 41 Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

4 (1) 1 Den Gemeinden obliegt es im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht,
5 Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu
6 beleuchten, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte
7 zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist; dies gilt auch für
8 Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. 2 Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und
9 anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu
10 halten. 3 Soweit Ortsdurchfahrten nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen,
11 unterstützen die Träger der Straßenbaulast die Gemeinden nach besten Kräften bei der
12 Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zur Schneeräumung und zum
13 Bestreuen; Kosten werden von den Gemeinden nicht erhoben.

14 (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1, ausgenommen die Verpflichtung zur Beleuchtung,
15 können für Gehwege durch Satzung den Straßenanliegern ganz oder teilweise auferlegt
16 werden. Dasselbe gilt für

- 17 1. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite
- 18 vorhanden sind,
- 19 2. entsprechende, in der Satzung bestimmte Flächen von Fußgängerbereichen oder
- 20 verkehrsberuhigten Bereichen,
- 21 3. gemeinsame Rad- und Gehwege,
- 22 4. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege.

23 Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, kann durch Satzung auch dem Anlieger
24 der gegenüberliegenden Straßenseite teilweise die Verpflichtung nach Satz 1 auferlegt
25 werden.

26 (3) Absatz 2 gilt nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer. Für die
27 Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gilt Absatz
28 2 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen
29 unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht
30 unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

31 (4) In der Satzung nach Absatz 2 kann die Verwendung von Auftausalzen und anderen
32 Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, eingeschränkt oder ausgeschlossen
33 werden.

34 (5) Wenn die Gemeinde die ihr nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen, ausgenommen
35 die Verpflichtung zur Beleuchtung, selbst erfüllt, kann sie von den Straßenanliegern insoweit
36 Gebühren erheben, als sie nach Absatz 2 berechtigt ist, ihre Verpflichtungen den
37 Straßenanliegern aufzuerlegen. Für diese Gebühren gelten die Vorschriften über die
38 Benutzungsgebühren entsprechend.

39 (6) Als Straßenanlieger im Sinne der Absätze 2, 3 und 5 gelten auch die Eigentümer und
40 Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder
41 des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand
42 zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten
43 Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.